



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 15.12.2022 Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 Zahl: 851/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | | |
|----|-------------------------|---------------------------|
| a) | 60 Liter Müllsack | Euro 60,-- pro Jahr |
| b) | 120 Liter Müllbehälter | Euro 60,-- pro Jahr |
| c) | 240 Liter Müllbehälter | Euro 60,-- pro Jahr |
| d) | 1100 Liter Müllbehälter | Euro 20,-- pro Entleerung |



§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:
 - a) je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 3,00,--
 - b) je 120 Liter Müllbehälter Euro 6,00,--
 - c) je 240 Liter Müllbehälter Euro 9,00,--
 - d) je 1100 Liter Müllbehälter Euro 25,00,--
- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
 - a) je 60 Liter Müllsack Glödnitz (Zuteilung 13 Säcke) Euro 2,50,--
 - b) je 60 Liter Müllsack Glödnitz (Zusatzsack) Euro 3,00,--
 - c) je 60 Liter Müllsack Flattnitz (Zuteilung 8 Säcke) Euro 4,50,--
 - d) je 60 Liter Müllsack Flattnitz (Zusatzsack) Euro 3,00,--

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – soweit in Absatz 3 nicht Abweichendes bestimmt wird – halbjährlich mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen zu entrichten.



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz, vom 14. Dezember 2012, Zl. 852/2012., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans Fugger